

BUNDESPARTEIGERICHT
CDU-BPG 4/2010

BESCHLUSS

In der Parteigerichtssache

des Herrn
G. L. in H.

**- Antragsgegner, Beschwerdeführer
und Rechtsbeschwerdeführer -**

gegen

den CDU-Kreisverband H.
vertreten durch den Kreisvorstand,
dieser vertreten durch den Vorsitzenden
Herrn J. H. in H.

**- Antragsteller, Beschwerdegegner
und Rechtsbeschwerdegegner -**

wegen Ausschluss aus der CDU

hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung am 23. November in Berlin durch seine Richter:

Präsident des Landgerichts a. D.

Dr. Friedrich August Bonde

Ministerialdirektorin

Gabriele Hauser

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Dr. Wolfgang Knippel

Richter am Bundesgerichtshof a. D.

Karl-Friedrich Tropf

Richter am Bundesgerichtshof

Heinz Wöstmann

beschlossen:

- 1. Die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners gegen des Beschluss des Landesparteigerichts der CDU N. (LPG N 2/10) vom 26. Mai 2010 wird zurückgewiesen.**
- 2. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei. Außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Beteiligten selbst zu tragen.**

Gründe:

I.

Der Antragsgegner ist von Beruf Arzt und langjähriges CDU-Mitglied.

Bei der Kommunalwahl 2004 trat er als Einzelbewerber gegen einen Kandidaten der CDU an.

Für die Kommunalwahl 2009 stellte der CDU-Stadtverband H. Herrn Sch. als Kandidaten für das Bürgermeisteramt auf. Im Wahlbezirk 10 nominierte er Herrn Dr. L. v. H.. Der Antragsgegner kandidierte nicht für eine Nominierung für diese Positionen. Er bewarb sich aber als Einzelbewerber in Konkurrenz zu den Kandidaten der CDU für das Bürgermeisteramt und ein Ratsmandat im Wahlbezirk 10. Herr Sch. erhielt bei der Kommunalwahl 36,53 % der Stimmen und unterlag dem Kandidaten der SPD, der 38,46 % der Stimmen errang. Auf den Antragsgegner entfielen 8,97 % der Stimmen. Im Wahlbezirk 10 wurde Herr Dr. v. H. gewählt und der Antragsgegner unterlag.

Der Vorstand des CDU-Kreisverbandes H. hat am 23. Oktober 2009 den Ausschluss des Antragsgegners aus der CDU beim Kreisparteigericht H. beantragt. Der Antragsgegner habe sich mit seinen Einzelkandidaturen parteischädigend verhalten.

Der Antragsgegner hat geltend gemacht, dass der Bürgermeisterkandidat der CDU in seiner beruflichen Stellung in der Stadtverwaltung Fehlentscheidungen getroffen habe. Er selbst habe durch die Ablehnung seiner Baupläne einen erheblichen finanziellen Schaden erlitten.

Das Kreisparteigericht hat auf Ausschluss des Antragsgegners aus der CDU erkannt. Der Tenor des Beschlusses ist am Schluss der mündlichen Verhandlung verkündet und der vollständige Beschluss später zugestellt worden.

Hiergegen hat sich die Beschwerde des Antragsgegners an das Landesparteigericht N gerichtet. Mit dieser hat er die bereits vorgebrachten Gründe vertieft und zusätzlich gerügt, dass das Protokoll der mündlichen Verhandlung vor dem Kreisparteigericht nicht alles in der Verhandlung Angegebene enthalten habe. Der Beschluss des Kreisparteigerichts sei ihm erst fünf Wochen nach der mündlichen Verhandlung zugeschickt worden. Seine Kandidatur habe viele CDU-Anhänger daran glauben lassen, dass es in der Partei noch ehrliche Leute gebe. Der Bürgermeisterkandidat der CDU sei von innerparteilichen Zirkeln demontiert worden, die schlecht über ihn geredet hätten.

Das Landesparteigericht N hat die Beschwerde des Antragsgegners zurückgewiesen. Es sei der ehrenamtlichen Tätigkeit der Mitglieder des Kreisparteigerichts geschuldet, dass deren Beschluss erst ca. fünf Wochen nach der mündlichen Verhandlung dem Antragsgegner habe zugestellt werden können. Ein Verfahrensfehler liege darin nicht. Unschädlich sei, dass der Tenor des Beschlusses am Ende der mündlichen Verhandlung verkündet worden sei.

Der Ausschluss des Antragsgegners sei in der Sache nicht zu beanstanden. Nach § 10 Abs. 4 PartG könne ein Mitglied nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstoße und ihr damit schweren Schaden zufüge. Für die CDU regle § 11 Abs. 1 Statut der CDU dies gleichlautend. Nach § 12 Nr. 2 Statut der CDU verhalte sich insbesondere parteischädigend, wer als Mitglied der CDU gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der CDU nominierten Kandidaten bei der Wahl als Bewerber auftrete. Wer durch ein solches Verhalten den Wahlerfolg des von der Partei aufgestellten Bewerbers gefährden oder verhindern wolle, riskiere seinen Parteiausschluss. Das Wahlergebnis in H. zeige, dass die Einzelbewerbungen des Antragsgegners offenbar den Wahlerfolg des CDU-Kandidaten verhindert hätten. Das habe der Antragsgegner auch erstrebt. Es hätte ihm freigestanden, sich für von ihm als geeigneter angesehenen Kandidaten bei der Nominierung der Kandidaten der CDU einzusetzen. Das Ergebnis der Bewerberaufstellung habe er nicht durch eine Gegenkandidatur als Einzelbewerber bekämpfen dürfen. Eine andere Ordnungsmaßnahme komme nicht in Betracht (§ 31 Abs. 3 Satz 2 PGO). Der Antragsgegner sei bereits früher als Einzelbewerber gegen ordnungsgemäß gewählte CDU-Bewerber bei einer Kommunalwahl angetreten. Er sei nicht nur gegen den CDU-Bürgermeisterkandidaten, sondern auch gegen den CDU-Bewerber im Wahlbezirk 10 angetreten. Er habe nicht den eigenen Erfolg, sondern nur die Schmälerung der Erfolgsaussichten der CDU-Kandidaten erstrebt. Das könne nur seinen Ausschluss zur Folge haben.

Gegen den Beschluss des Landesparteigerichts der CDU N richtet sich die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners. Er rügt die Auffassung des Landesparteigerichts zur Frage der Rechtmäßigkeit des Verfahrens des Kreisparteigerichts. Der Wahlbezirkskandidat der CDU, gegen den er als Einzelkandidat angetreten sei, habe das schlechteste Wahlergebnis der Einzelbewerber erhalten. Er habe mitgeteilt, dass er als Einzelbewerber antreten werde, was allen im Saale bewusst gewesen sei. In der Folgezeit sei kein Gespräch seitens der Vorstände der Ortsunion und des Kreisverbandes mit ihm geführt worden, um eine Wende herbeizuführen. Solange nur gekungelt werde und dadurch Nachteile für die Partei entstünden, entbehre jeder Ausschluss der Berechtigung.

Der Antragsgegner beantragt sinngemäß,

den Beschluss des Landesparteigerichts N. vom 26. Mai 2010 - LPG N 2/10 - dahin zu ändern, dass auf seine Beschwerde der Beschluss des Kreisparteigerichts H. vom 10. Februar 2010 abgeändert und der Antrag auf seinen Ausschluss aus der CDU zurückgewiesen wird.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,
die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners zurückzuweisen.

Er verteidigt die angefochtene Entscheidung.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte und auch im Übrigen zulässige Rechtsbeschwerde des Antragsgegners hat keinen Erfolg.

1. Ohne Rechtsfehler hat das Landesparteigericht N die Beschwerde gegen den vom Kreisparteigericht ausgesprochenen Ausschluss aus der CDU zurückgewiesen.

Der Antragsgegner hat erheblich gegen die Ordnung der CDU verstoßen und ihr dadurch schweren Schaden zugefügt (§ 10 Abs. 4 PartG; § 11 Abs. 1 Statut der CDU und der Satzung des CDU Kreisverbandes H.).

Er hat als CDU-Mitglied als Einzelbewerber sowohl gegen den in einer Mitgliederversammlung aufgestellten Bürgermeisterkandidaten der CDU als auch gegen einen ebenso aufgestellten Wahlbezirksbewerber der CDU bei der Kommunalwahl 2009 in H. kandidiert. Das Landesparteigericht hat rechtlich nicht zu beanstanden die Verwirklichung des satzungsmäßig normierten Regelbeispiels für parteischädigendes Verhalten nach § 12 Nr. 2 des Statuts der CDU angenommen. Zwar hat die Kreissatzung der CDU H. die Änderung des § 12 Nr. 2 des Statuts der CDU noch nicht nachvollzogen. Die Vorschrift beansprucht aber nach § 50 Satz 2 des Statuts der CDU Geltung. Im Übrigen entspricht es ständiger Rechtsprechung des Bundesparteigerichts, auch schon vor Inkrafttreten des § 12 Nr. 2 Statut der CDU, dass sich die Kandidatur als unabhängiger Bewerber gegen von der CDU aufgestellte Kandidaten als Verstoß gegen die Pflicht zur Solidarität und Loyalität gegenüber der CDU darstellt und parteischädigend ist (vgl. BPG Beschluss vom 27. April 2010 – CDP-BPG 13/09 mwN).

Die hiergegen vorgebrachten Argumente des Antragsgegners greifen nicht durch. Auch wenn die von der CDU aufgestellten Bewerber für das Bürgermeisteramt und das Ratsmandat im Wahlbezirk 10 sich nach seiner Auffassung als ungeeignet darstellten, war er gehalten, diese Bedenken innerhalb der CDU geltend zu machen, um eine Nominierung von aus seiner Sicht besseren Kandidaten zu erreichen. Dies rechtfertigte es aber nicht, durch eine eigene freie Kandidatur die Wahlchancen der CDU bei der Wahl zu mindern.

Das Ergebnis einer in einer Mitgliederversammlung erfolgten Kandidatenaufstellung ist grundsätzlich von einem Parteimitglied hinzunehmen. Soweit der Antragsgegner selbst von angeblichen Fehlern des Bürgermeisterkandidaten in seiner vor der Wahl ausgeübten Funktion in der Stadtverwaltung betroffen war und nach seinen Angaben durch rechtswidrige Zurückweisung seines Baugesuchs einen Schaden von 250.000 € erlitten haben sollte, kann dies den Vorwurf parteischädigenden Verhaltens nicht ausräumen. Gegen die rechtswidrige Versagung von Baugesuchen sind die im Gesetz vorgesehenen Rechtsmittel gegeben. Eine Notwendigkeit zur Eigenbewerbung bei der Kommunalwahl gegen Kandidaten der CDU ergibt sich daraus nicht, zumal darüber hinaus nicht erkennbar ist, wie der Antragsgegner durch eine erfolgreiche Wahl den eingetretenen Schaden hätte ausgleichen können. Ebenfalls nicht durchgreifend ist sein Einwand, er habe seine Einzelbewerbung bekannt gegeben und die Vorstände der Ortsunion und des Kreisverbandes hätten kein Gespräch mit ihm gesucht. Der Antragsgegner kann sich nicht darauf berufen, sein Verhalten sei deshalb nicht parteischädigend, weil man ihn nicht von seinem Verhalten abgebracht habe. Er hat als urteilsfähiges Parteimitglied selbstverantwortlich sein Verhalten an den Pflichten zur Solidarität und Loyalität auszurichten.

2. Durch das Verhalten des Antragsgegners ist der CDU ein schwerer Schaden entstanden. Zu Recht verweist das Landesparteigericht darauf, dass wegen des geringen Stimmenvorteils des SPD-Kandidaten für das Bürgermeisteramt gegenüber dem von der CDU aufgestellten Bewerber davon auszugehen ist, dass ohne die Einzelkandidatur des Antragsgegners der CDU-Kandidat die Wahl gewonnen hätte. Auf die Indizierung eines schweren Schadens durch die Verwirklichung des in § 12 Nr. 2 Statut der CDU normierten Regelbeispiels (BPG-Beschluss vom 17. April 2010 – CDU-BPG 13/2009) kommt es deshalb nicht an.
3. Nach § 31 Abs. 3 Satz 2 PGO hat das Parteigericht den Grad des Verschuldens und des Gewichts des entstandenen Schadens zu bewerten und danach über den Parteiauschluss oder die Verhängung einer Ordnungsstrafe zu entscheiden. Diese Ermessensentscheidung hat das Bundesparteigericht als Rechtsbeschwerdegericht nur darauf zu prüfen, ob die Entscheidung des Landesparteigerichts mit einem Ermessenfehler behaftet ist, nicht aber hat es eigene Erwägungen an die Stelle derer des Landesparteigerichts zu stellen (BPG Beschluss vom 27. April 2010 – CDU-BPG 15/2009).

Die Ausübung des Ermessens durch das Landesparteigericht in der Weise, dass der Antragsgegner aus der CDU auszuschließen ist, lässt Rechtsfehler nicht erkennen.

Hier hat das Landesparteigericht seinen Ermessenspielraum gesehen und das Verhalten des Antragsgegners und den eingetretenen Schaden in seine Beurteilung einbezogen. Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, wenn es für seine Ermessenerwägung darauf abstellt, dass der Antragsgegner bereits bei einer vorangegangenen Wahl ebenfalls als Einzelbewerber gegen einen CDU-Kandidaten angetreten ist und bei der Kommunalwahl 2009 den Erfolg des CDU-Kandidaten für das Bürgermeisteramt verhindert hat. Ebenfalls nicht zu beanstanden ist die Feststellung des Landesparteigerichts, dass es dem Antragsgegner wohl auch gar nicht um den eigenen Erfolg gegangen sei, sondern nur darum, die von ihm als ungeeignet empfundenen Bewerber der CDU in ihren Chancen zu beeinträchtigen. Ohne Rechtsfehler hat das Landesparteigericht zu Lasten des Antragstellers berücksichtigt, dass der Bürgermeisterkandidat der CDU mit überwältigender Mehrheit nominiert worden war.

4. Erfolglos rügt der Antragsgegner auch, das Kreisparteigericht habe verfahrensfehlerhaft den Tenor seines Beschlusses am Ende der mündlichen Verhandlung bekannt gegeben und den Beschluss erst fünf Wochen später zugestellt. Damit kann er in diesem Verfahrensstadium schon deshalb keinen Erfolg haben, da hierauf die Entscheidung des Landesparteigerichts, in der die Voraussetzungen für den Parteiausschluss vollständig und eigenständig in einer die Gründe des Kreisparteigerichts ersetzenden Weise festgestellt sind, nicht beruht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 43 PGO.

gez. Dr. Bonde

gez. Hauser

gez. Dr. Knippel

gez. Tropf

gez. Wöstmann

Ausgefertigt: Berlin, 29. November 2010